



Freie und Hansestadt Hamburg

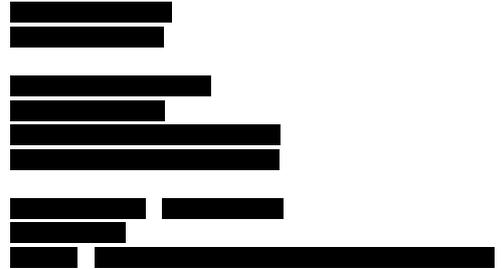
Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Rechtsamt
Planfeststellungsbehörde RP 28

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

DEZERNAT FÜR
WIRTSCHAFT, BAUEN UND UMWELT
Fachamt Management des öffentlichen Raumes



30.05.2023

Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der DB Netz AG „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 2, Planänderung (1. Änderung)

Hier: Auslegung der Planunterlagen und Aufforderung zur Stellungnahme

Mit Schreiben der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vom 11.04.2023 wurde der Bezirk Wandsbek um Abgabe einer Stellungnahme zum vorgelegten Planverfahren incl. Unterlagen aufgefordert. Die in diesem Schreiben genannte Abgabefrist wurde für die bezirkliche Stellungnahme auf den 12.06.2023 festgelegt. Eine Fristverlängerung wurde beantragt und bis zum 27.06.2023 verlängert.

Mit dem Anschreiben der Fachbehörde wurde neben den Hinweisen zu Planänderungen ein Link versendet, über den der Zugriff auf die zu prüfenden Planunterlagen ermöglicht wird. Weiterhin wird in diesem Schreiben aufgeführt, welche Änderungen in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt geändert wurden. Diese Aussage ist inhaltlich nicht umfassend zutreffend, was aus der folgenden Stellungnahme hervorgehen wird.

Der Bau der S-Bahnlinie S4 wird durch das Bezirksamt begrüßt und unterstützt. Um diesen erfolgreich und unter Berücksichtigung der vielfältigen betroffenen Belange umsetzen zu können, wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zu den Planänderung gebeten. Grundsätzlich wird auf den Bestand der bereits im Verfahren zum PFA II abgegebenen Stellungnahme hingewiesen.

Die mit dem 1. Änderungsantrag (Blaupause) übermittelten Unterlagen wurden geprüft und folgende Stellungnahme aus den bezirklichen Fachbereichen abgegeben.

I. Stadtplanung, Städtebau- und Landschaftsplanung

Seitens SL bestehen zu den Änderungen keine Bedenken.



Die Eingriffe in den Naturhaushalt (Boden + Flora, Baumfällungen) sind u.a. von der Fachbehörde (BUKEA) zu beurteilen.

II. Straßen, Wasserwirtschaft und Stadtgrün

a. Straßenplanung/Neubau

Grundsätzlich soll in diesem Zusammenhang auf die bereits im Januar 2020 abgegebene Stellungnahme verwiesen werden, die inhaltlich weiterhin Bestand hat. Ergänzend hierzu werden weitere bzw. erneute Anmerkungen bzw. Forderungen aus dem Fachbereich zu den erfolgten Änderungen formuliert, zumal aus dem ersten Abstimmungsprozeß die vom Fachbereich aufgeführten Forderungen keine erforderliche Berücksichtigung erhalten haben, bzw. jetzt aufgeführte Planänderung nicht umfänglich Inhalt der geführten Gespräche waren. Näheres ist der Stellungnahme zu entnehmen.

Im Rahmen der Sichtung der übermittelten Unterlagen wurde festgestellt, dass vermehrt dargestellte Planänderungen (Blaueintragungen) keine textliche Erwähnung im Erläuterungsbericht erhalten haben. Hier ist ein Abgleich vorzunehmen, um die Unterlagen in Einklang und nachvollziehbar zu erstellen.

b. Straßenplanung/-unterhaltung

Redaktionelles sowie Inhaltliches zu den jeweils aktuell übermittelten Unterlagen

Grundsätzlich soll angemerkt werden, dass seit Mai 2018 die ReStra nebst ergänzende Hinweisen/Richtlinien und Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die planerischen Grundlagen sind. Dieses ist umfassend in den übermittelten Planunterlagen (u.a. im Bauwerksverzeichnis) inhaltlich aufzunehmen, anzuwenden bzw. zu überarbeiten.

Zum Erläuterungsbericht erfolgen folgende Anmerkungen:

Zu Pkt. 5.2.2.3 (S. 92)

Für die am östlichen Ende der versetzten Brücke einzurichtende Rampe im **Sonnenweg** ist die Oberflächenentwässerung zu beachten bzw. zu regeln.

Zu Pkt 5.3.1 (S. 123)

Für den befahrbaren Wirtschaftsweg im Bereich des **Uglei-Sees** ist eine Wendeanlage/ -möglichkeit vorzusehen, um eine Rückwärtsfahrt in die dortige Hauptverkehrsstraße ausschließen zu können.

Zu Pkt. 5.3.3 (S. 125)

Im Text des Erläuterungsbericht und der Planzeichnung fehlt eine Aussage bzw. Darstellung für einen Anschluß der angrenzenden Grundstücke bzw. der Rettungswegzugänglichkeit an den vorhandenen Gehweg in der **Jenfelder Straße**, im Bereich der dortigen Wendeanlage. Diese ist erforderlich um die Gehwegnutzer abseits der Fahrbahn sicher führen zu können. Auch für den Fall des Rettungseinsatzes wird es erforderlich die Fußgänger fahrbahnabgewand sicher zu führen.

Zu Pkt. 5.3.5 (S. 126)

Hier ist nicht auf die PLAST sondern die ReStra zu verweisen. Die dort im **Studioweg** in der Wendeanlage dargestellten barrierefreien Parkstände ragen nach Planzeichnung (3_5_BD_....) in die Wendefläche und sind somit nicht zustimmungs- sowie anweisungsfähig.

Zu Pkt. 5.3.6 (S. 127)

Für die Wendeanlagen im Bereich der Straße **Am Pulverhof** gab es keine weiteren Abstimmungen mit dem Bezirksamt hinsichtlich der jetzt gewählten Wendeanlage. Auf Grund der Örtlichkeit (u.a. Schulanmarschweg) und der zukünftig erwarteten Nutzungsintensität im Haltestellenbereich (Hol- und Bringverkehre) sind hier Wendeanlagen entsprechend der ursprünglichen Stellungnahme von MR vorzusehen. Ein Wenden mit Rangiertätigkeit ist hier auszuschließen, um der Verkehrssicherheit und dem zukünftigen Nutzungsanspruch und dem Unterhaltungsaufwand zu begegnen. Für den Bereich der Anbindung an die B75 (Stein-Hardenberg-Straße) ist dabei ein Rückstau durch Rangiertätigkeit und eine Blockierung der Fußgänger-/Radfahrerquerung auszuschließen. Eine Zustimmung zu den neu dargestellten Wendeanlagen erfolgt nicht. Grundsätzlich scheint durch Verlagerung der Wendeanlage und Anpassung der Rampenführung eine Wendeanlage entsprechend der Forderung realisierbar.

Zu Pkt. 5.3.8 (S. 128, 129)

Hiernach soll die Sportplatzanbindung über den Knoten Scharbeutzer Straße / Oldenfelder Graben erfolgen. Richtig müsste es heißen **Scharbeutzer Straße / Rahlstedter Bahnhofstraße**. Bei dem geplanten Neuanschluss des Sportplatzes über den zuvor genannten Verkehrsknoten ist sicherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit des Knotens erhalten bleibt und Überstauungen vermieden werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

MR geht bei der dargestellten verkehrlichen Anbindung davon aus, dass es sich um eine private Erschließungsstraße (als Wohnstraße) handeln wird. Hierfür sind die Grundstücksverhältnisse unter Federführung/Veranlassung der DB mit den betroffenen Anliegern (Bäderland, Stadtgrün, Sport, Polizei und MR 2) zu regeln. Es wird davon ausgegangen, dass das Sportgrundstück künftig unmittelbar an die Rahlstedter Bahnhofstraße angeschlossen wird. Die angrenzende Wege-/Grün- und Stellplatzflächen und damit Eigentumsverhältnisse sind unter der Beachtung des Baumbestandes neu zu ordnen. Dieses vorausgesetzt, könnte der neuen Erschließungsvariante zugestimmt werden. Entsprechende Planzeichnungen sind herzustellen und abzustimmen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung soll angemerkt werden, dass hier die Erschließungsfunktion im Vordergrund stehen würde und nicht die Aufenthaltsfunktion. Somit wäre die Straßenraumgestaltung als Mischverkehrsfläche in Frage zu stellen und eine Separation vorzusehen. Ein Anschluss für mobilitätseingeschränkte Menschen hierüber, an die Scharbeutzer Straße, ist nach der Planung nicht gegeben.

Aus der Planzeichnung „3_9_BD_...“ wird ersichtlich, dass weiterhin die westliche Sportplatzfläche mit der Zufahrtsfläche für die Stellplatzanlage überplant wird und somit eine Nutzung der Fläche nicht mehr regulär möglich ist. Eine Überplanung, wie dargestellt, ist weiterhin auszuschließen. Gleiches gilt für die Überplanung der Stellplatzanlage als Baustelleneinrichtungsfläche. Dieser wird in dem angezeigten Umfang nicht zugestimmt und bedarf der Abstimmung mit der für Sportstätten zuständigen Dienststelle.

Aufgrund der Erweiterung der Wendeanlage im **Heestweg** ist für die durchgängige Gehwegführung auf der westlichen Seite zusätzliche Fläche hinter dem Baumstandort als öffentliche Verkehrsfläche bereit zu stellen und baulich umzusetzen. Dabei ist die Überfahrtsituation zum Verkehrsübungsplatz und der umlaufende Gehweg im Bereich der Wendeanlage neu bzw. entsprechend dem Regelwerk herzustellen.

Im **Apostelweg** wird der Umbau der Kehre angezeigt. Entsprechend der neuen Bordsteinführung sind auch die angrenzenden Nebenflächen daraufhin anzupassen

Zu Pkt. 5.4.4 Haltestelle Rahlstedt (S. 134)

Es wird davon ausgegangen, dass die im Abstimmungsprozeß befindliche Umplanung der Haltestellen—ZOB-Anlage Inhalt dieser Planung ist, bzw. die dortigen Planungsergebnisse inhaltlich umfänglich Berücksichtigung finden.

Lageplananmerkungen

3_3-BD-1te_Aend_LP – hier fehlt der umlaufende Gehweg im Bereich der Wendeanlagen

3_5-BD-1te_Aend_LP – dargestellte barrierefreie Parkstände ragen in die Wendeanlage im Studioweg und sind zu verlegen. Für die Rampenanlage im Sonnenweg ist die Entwässerung zu beachten.

3_7-BD-1te_Aend_LP – Den dargestellten Wendeanlage kann nicht zugestimmt werden. Siehe hierzu Anmerkungen im Erläuterungsbericht.

3_16-BD-1te_Aend_LP – Hier soll wiederholt angemerkt werden, dass ausreichend Begegnungsflächen zu schaffen sind und die erforderlichen Sichtbeziehungen vorgehalten werden, um die Begegnungsflächen bedarfsgerecht nutzen zu können.

Baustelleneinrichtungsanmerkungen

Bezüglich der Baustellenabwicklung über das vorhandene Straßennetz bedarf es der grundsätzlichen Abstimmung, in der auch das Thema der Ertüchtigung der betroffenen Umleitungsstrecken, sowie das Thema der Wiederherstellung in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrsflächen zu behandeln bzw. festzulegen ist. Zur Baustellenabwicklung gab es im Übrigen noch keine klärenden Gespräche mit der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde.

10_9_BD_Plan

Hinsichtlich der dargestellten Baustelleneinrichtungsfläche/ -zu- und abfahrt geht das Fachamt Management des öffentlichen Raumes davon aus, dass diese über die Anbindung an die Rahlstedter Bahnhofstraße, die auch als endgültige Erschließung genutzt werden soll, erfolgen wird. Aufgrund der dort vorhandenen signalisierten Anbindung ist ein geregelter und sicherer Fahrverkehr zu generieren bzw. zu gewährleisten. Darüber hinaus muss kein zusätzlicher, erhaltenswerter Baumbestand gerodet werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Spielbetrieb auf den Sportplatzflächen und deren Erreichbarkeit sichergestellt und ausreichend gegeben sein wird. Auch die für die Aufrechterhaltung des Spielbetrieb benötigte Stellplatzanlage kann in dem dargestellten Umfang für die Baustelleneinrichtung nicht bereitgestellt werden. Hierzu bedarf es abschließender Vereinbarung mit der dafür zuständigen Dienststelle.

c. Stadtgrün

Lageplan 3.3 – Wendehammer Jenfelder Straße

- Die nördliche der S-Bahntrasse vorgesehene Wendeanlage führt zu einer Rodung von mindestens drei Straßenbäumen. Hierfür ist ein Ausgleich in Form von Straßenbäumen in einem Verhältnis 1 zu 2 zu schaffen. Der Ausgleich ist mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün abzustimmen.
- Der vorhandene Straßenbaumbestand ist während der Baumaßnahme entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün zu schützen.
- Arbeiten im Wurzelraum von Straßenbäumen sind zu vermeiden (Wurzelraum = Kronenradius zzgl. 1,5m). Sollte eine Vermeidung dennoch nicht möglich sein, ist der Bodenaushub durch einen Saugbagger in Abstimmung mit dem Fachamt durchzuführen und entsprechende Wurzelschutzmaßnahmen und -sicherungen zu veranlassen.
- Es hat eine bauliche Begleitung durch einen Baumpfleger, in Abstimmung mit dem Fachamt zu erfolgen.

Lageplan 3.5 – Studioweg

- Durch die Anpassung des Straßenradius im Kurvenbereich kommt es zu einem Verlust eines Straßenbaums. Hierfür ist ein Ausgleich als im Verhältnis 1 zu 2 als neue

Straßenbäume zu schaffen. Der Ausgleich ist mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün im Bezirk abzustimmen.

Lageplan 3.8 – Uferausbildung beim Wandse Gehweg

- Die Wegeführung ist so auszubilden, dass die vorhandenen Straßenbäume erhalten werden können.
- Der vorhandene Straßenbaumbestand ist während der Baumaßnahme entsprechende den geltenden Normen und Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün im Bezirk zu schützen. Insbesondere Arbeiten im Wurzelbereich der Straßenbäume sind nur in Abstimmung und nach den Vorgaben des Fachamtes Management öffentlicher Raum, Straßengrün mit einem Saugbagger durchzuführen.
- Es hat eine bauliche Begleitung durch einen Baumpfleger, in Abstimmung mit dem Fachamt zu erfolgen.

Lageplan 3.9 – Zufahrt zum Parkplatz Sportanlage

- Es wird begrüßt, dass die Wegeführung auf dem Gelände des Sportplatzes durchgeführt wird. Es ist darauf zu achten, dass Arbeiten im Wurzelbereich der Straßenbäumen zu vermeiden sind (Wurzelraum = Kronenradius zzgl. 1,5m). Ist dies dennoch nicht möglich ist entsprechendes Fachgerät (Saugbagger) in Abstimmung mit dem Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün einzusetzen und der Wurzelraum entsprechend den Vorgaben zu schützen und zu versorgen.
- Der südlich Wegeanschluss führt einmal vollständig durch eine öffentliche Grünanlage. Die optimale Führung der Zufahrt ist in der Ausführungsplanung noch einmal im Detail mit dem Fachamt Management öffentlicher Raum, Stadtgrün abzustimmen, um vorhanden große Baumbestände nach Möglichkeit zu erhalten. Für den Eingriff in die öffentliche Grünanlage ist ein entsprechender Ausgleich durchzuführen.
- Es hat eine bauliche Begleitung durch einen Baumpfleger, in Abstimmung mit dem Fachamt zu erfolgen.
- Durch die Änderung der Wendeanlage Heestweg ist ein von einer Rodung Straßenbaum betroffen. Hierfür ist ein Ausgleich in Form von Straßenbäumen in einem Verhältnis 1 zu 2 zu schaffen. Der Ausgleich ist mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün abzustimmen.
- Der vorhandene Straßenbaum und das Straßengrün in der angrenzenden Beetfläche ist während der Baumaßnahme entsprechende den geltenden Normen und Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün zu schützen.

Baustelleneinrichtungsplan 10.4/10.5 Straße Rahlau

- Der vorhandene Gehölzbestand ist während der Baumaßnahme entsprechende den geltenden Normen und Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Wasserwirtschaft zu schützen.
- Arbeiten im Wurzelraum der Bäume sind zu vermeiden (Wurzelraum = Kronenradius zzgl. 1,5m). Sollte eine Vermeidung dennoch nicht möglich sein, ist der Bodenaushub durch einen Saugbagger in Abstimmung mit dem Fachamt durchzuführen und entsprechende Wurzelschutzmaßnahmen und -sicherungen zu veranlassen.
- Es hat eine bauliche Begleitung durch einen Baumpfleger, in Abstimmung mit dem Fachamt zu erfolgen.

Baustelleneinrichtungsplan 10.13- Straße Höltigbaum

- In unmittelbarer Nähe zur geplanten Baustraße befinden sich im Böschungsbereich zahlreiche Straßenbäume. Der vorhandene Straßenbaumbestand ist während der Baumaßnahme entsprechende den geltenden Normen und Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün zu schützen.

- Es ist darauf zu achten, dass Arbeiten im Wurzelbereich der Straßenbäumen zu vermeiden sind (Wurzelraum = Kronenradius zzgl. 1,5m). Ist dies dennoch nicht möglich ist entsprechendes Fachgerät (Saugbagger) in Abstimmung mit dem Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün einzusetzen und der Wurzelraum entsprechend den Vorgaben zu schützen und zu versorgen.
- Sollte eine Kronenrückschnitt erforderlich sein, so ist dies nur nach Rücksprache mit dem Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün durchzuführen.
- Es hat eine bauliche Begleitung durch einen Baumpfleger, in Abstimmung mit dem Fachamt zu erfolgen.

Lageplan 3.8 – Uferausbildung beim Wandse Gehweg

- Aus Sicht des Gewässerschutzes sollte die Spundwand entlang der Wandse im Maßnahmenbereich auf ganzer Länge gesetzt werden, so dass keine Verdrückungen in das Gewässer möglich sind.
- Es ist sicherzustellen, dass die Baustraße auch durch Fahrzeuge, die im Auftrag der Wasserwirtschaft unterwegs sind, genutzt werden dürfen.

Baustelleneinrichtungsplan 10.4/10.5 Straße Rahlau

- Der vorhandene Gehölzbestand ist während der Baumaßnahme entsprechende den geltenden Normen und Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Wasserwirtschaft zu schützen.
- Arbeiten im Wurzelraum der Bäume sind zu vermeiden (Wurzelraum = Kronenradius zzgl. 1,5m). Sollte eine Vermeidung dennoch nicht möglich sein, ist der Bodenaushub durch einen Saugbagger in Abstimmung mit dem Fachamt durchzuführen und entsprechende Wurzelschutzmaßnahmen und -sicherungen zu veranlassen.
- Es hat eine bauliche Begleitung durch einen Baumpfleger, in Abstimmung mit dem Fachamt zu erfolgen.

Baustelleneinrichtungsplan 10.13- Straße Höltigbaum

- In unmittelbarer Nähe zur geplanten Baustraße befinden sich im Böschungsbereich zahlreiche Straßenbäume. Der vorhandene Straßenbaumbestand ist während der Baumaßnahme entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün zu schützen.
- Es ist darauf zu achten, dass Arbeiten im Wurzelbereich der Straßenbäumen zu vermeiden sind (Wurzelraum = Kronenradius zzgl. 1,5m). Ist dies dennoch nicht möglich ist entsprechendes Fachgerät (Saugbagger) in Abstimmung mit dem Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün einzusetzen und der Wurzelraum entsprechend den Vorgaben zu schützen und zu versorgen.
- Sollte eine Kronenrückschnitt erforderlich sein, so ist dies nur nach Rücksprache mit dem Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün durchzuführen.
- Es hat eine bauliche Begleitung durch einen Baumpfleger, in Abstimmung mit dem Fachamt zu erfolgen.

d. Wasserwirtschaft

Zu Pkt. 5.2.4.7 (S. 112) des Erläuterungsberichtes wird angemerkt, dass der Gewässerquerschnitt des Neurahlstedter Grabens nicht reduziert werden darf. Die Böschungen sind ökologisch durchgängig zu halten und die Böschungswinkel dürfen nicht steiler werden.

Auch wenn nicht ausgewiesen, ist der Neurahlstedter Graben in dem Bereich als Teil des ÜSG der Wandse anzusehen.

Lageplan 3.8 – Uferausbildung beim Wandse Gehweg

- Aus Sicht des Gewässerschutzes sollte die Spundwand entlang der Wandse im Maßnahmenbereich auf ganzer Länge gesetzt werden, so dass keine Verdrückungen in das Gewässer möglich sind.
- Es ist sicherzustellen, dass die Baustraße auch durch Fahrzeuge, die im Auftrag der Wasserwirtschaft unterwegs sind, genutzt werden dürfen.

Baustelleneinrichtungsplan 10.4/10.5 Straße Rahlau

- Nach Beendigung der Maßnahme ist der Gewässerlauf und die Böschung grundsätzlich neu zu profilieren.
- Es ist aber zu prüfen, wie weit die Spundwand entlang des Arbeits- und Schauweges schwerlasttauglich ist. Ggf. sind hier zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
- an der Dammwiesenstraße ist die Begrenzung der Baustelleneinrichtungsfläche im Nord-Osten so zu legen, dass der Arbeits- und Schauweg entlang der Rahlau nutzbar bleibt.
- Im Bereich des geplanten Wendehammers liegt ein Einlaufbauwerk mit Flintbeker Hut. Das Bauwerk ist abzudecken und zu sichern. Der Flintbeker Hut ist für die Dauer der Maßnahme zwischenzulagern.
- Es ist sicherzustellen, dass die Baustraße auch durch Fahrzeuge, die im Auftrag der Wasserwirtschaft unterwegs sind, genutzt werden dürfen.

III. Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe u. Umwelt

Von dort wurden keine neuen Anmerkungen übermittelt.

IV. Fachamt Sozialraummanagement

Es wird auf die getroffenen Aussagen bzw. Stellungnahmen unter Punkt b, für den Bereich Sportplatz Scharbeutzer Straße, verwiesen.

V. Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (hier: Bauprüfteilung)

Von dort erfolgen keine Anmerkungen.

V. Politische Gremien / Ausschuss für Mobilität und Wirtschaft (MoWi)

Dem Ausschuss für Mobilität und Wirtschaft wird am 22.06.2023 die Stellungnahme der Fachdienststellen des Bezirks zu Kenntnis übergeben. Diese Stellungnahme steht somit unter dem Vorbehalt der Kenntnisnahme des MoWi.

Mit freundlichen Grüßen

Verfasst bzw. zusammengetragen [REDACTED]